

## **Stellungnahme des Vorstandes zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichbehandlung nichtehelicher Kinder**

Der Vorstand der RAK Berlin hat sich in seiner Sitzung am 10.03.2010 mit dem Gesetzentwurf befasst und kam in der Diskussion zu folgenden Ergebnissen:

1. Der zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers, die noch vorhandenen Reste einer Diskriminierung nichtehelicher Kindern auszuräumen, wird ausdrücklich begrüßt. Eine solche gesetzliche Regelung ist überfällig und sollte zeitnah den Gesetzgebungsprozess durchlaufen.

Die vollständige Tilgung jedweder Ungleichbehandlung zwischen nichtehelichen und ehelichen Kindern ist aus heutiger Sicht gesellschaftlicher Konsens. Es gibt insbesondere auch im Erbrecht keine Gründe, hinsichtlich der erbrechtlichen Stellung des nichtehelichen Kindes eine Differenzierung gegenüber den Regelungen des ehelichen Kindes verlangen.

2. Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Einführung eines Rechtsinstituts der „gesetzlichen Vor- / Nacherbschaft“ wird abgelehnt. Eine solche Regelung würde letztlich nur die bisher bestehende „große Ungleichbehandlung“ durch eine „kleinere Ungleichbehandlung“ ersetzen und damit die Diskriminierung nichtehelicher Kinder manifestieren anstatt überwinden..

Der Vorschlag, dass bei Vorhandensein eines Ehegatten bzw. eines eingetragenen Lebenspartners das nichteheliche Kind lediglich Nacherbe und der Angehörige der vorgenannten Personengruppe als Vorerbe bzgl. des Anteils des nichtehelichen Kindes fungieren soll, lässt sich auch systematisch nicht begründen. Insbesondere geht aus hiesiger Sicht die Begründung des Gesetzgebers fehl.

Der Gesetzgeber meint, dass gerade im Personenkreis der Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner ein Vertrauen auf den Fortbestand der bisherigen gesetzlichen Regelung vorhanden ist, das geschützt werden muss. Beachten muss man jedoch, dass zumindest in den Fällen, bei denen der Erblasser im gesetzlichen Güterstand lebte und eheliche Kinder vorhanden waren, durch die jetzt geplante Einführung eines gesetzlichen Erbrechtes zugunsten nichtehelicher Kinder die Vermögenserwartungen der Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner nicht erschüttert oder geschmälert wird. In dem hier beschriebenen Regelfall des gesetzlichen Güterstandes sowie des Vorhandenseins ehelicher Kinder ist gerade nicht dieser Personenkreis von der Einführung des gesetzlichen Erbrechtes nichtehelicher Kinder betroffen, sondern vielmehr die ehelichen Kinder. Deren Anteil wird nunmehr reduziert.

Dass es nach dem Gesetzentwurf für die vorhandenen ehelichen Kinder jedoch nicht zur Einführung einer gesetzlichen Vorerbschaft kommen soll, ist vor dem Hintergrund der in der Regel vorhandenen Zugehörigkeit zur gleichen Generation konsequent. Da aber lediglich dieser Personenkreis im Regelfall von der Einführung des gesetzlichen Erbrechtes nichtehelicher Kinder betroffen ist, sollte die Einführung der gesetzlichen Vorerbschaft aus dem Entwurf gestrichen werden und ein uneingeschränktes gesetzli-

ches Erbrecht nichtehelicher Kinder, das in vollem Umfang mit dem gesetzlichen Erbrecht ehelicher Kinder gleichgesetzt ist, eingeführt werden.

3. Der Vorstand der RAK Berlin hat ausführlich die Frage eines rückwirkenden Inkrafttretens des Gesetzentwurfes diskutiert. Eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt 29.05.2009 ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR zwingend.

Nach den hiesigen Diskussionen wäre ein noch früherer Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zwar wünschenswert, jedoch vor dem Hintergrund des grundrechtlich geschützten Bereiches des Erbrechts und des Eigentums nicht verfassungsfest regelbar.

4. Angeregt wird, in den Gesetzentwurf eine klarstellende Regelung aufzunehmen, wonach der Lauf der Verjährungsfrist für erbrechtliche Ansprüche nichtehelicher Kinder, die erst mit diesem Gesetz begründet werden, frühestens mit Verkündung des Gesetzes zu laufen beginnen. Hier sei insbesondere auf die Schwierigkeiten verwiesen, die aufgrund der rückwirkenden Inkraftsetzung dieses Gesetzes für Erbfälle nach dem 28.05.09 und vor dem 01.01.2010 durch die Anwendung der bis zum 31.12.2009 geltenden früheren Verjährungsregeln folgen.

Hinzu tritt, dass – sollte der Erblasser eine gewillkürte Erbfolge bestimmen, die das nichteheliche Kind von der Erbfolge ausschließt – dann Pflichtteils- und insbesondere auch Pflichtteilsergänzungsansprüche entstehen. Gerade die Pflichtteilsergänzungsansprüche verjähren jedoch unabhängig von der Kenntnis des Todes sowie der den Pflichtteil beeinträchtigenden lebzeitigen Verfügung des Erblassers mit Ablauf von drei Jahren ab dem Erbfall. Bei einer Rückwirkung des Gesetzes ab dem 29.05.2009 würde dem nichtehelichen Kind somit eine erhebliche Zeit abgeschnitten werden, in der es einredefest seine Ansprüche geltend machen könnte.